




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Tübingen 28.11.2016
Name Astrid Konzelmann-Schnee
Durchwahl 07071 757-3226
Aktenzeichen 21-13/2473.2-10.2 / Baidt
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 11.11.2016

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Baidt

- Flächennutzungsplans
- Bebauungsplan „**Geigensack - Erweiterung**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2.

I. Raumordnung

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

II. Belange des Straßenwesens

Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- ist durch das Plangebiet nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

III. Belange des Forsts

Zum Bebauungsplan „Geigensack Erweiterung“ in Baidt nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

1. Waldflächeninanspruchnahme

Eine Waldflächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

2. Waldabstand

Westlich grenzt Wald an den Geltungsbereich an. Wir weisen auf den nach § 4 Abs. 3 LBO einzuhaltenden Abstand von 30 m hin. Dies wird durch die Ausweisung einer Grünfläche in diesem Bereich bereits berücksichtigt.

Unter der Annahme, dass evt. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, **nicht** berührt.

Nr. 21-13/2473.2-10.2/Baindt

Per E-Mail:

Dem
Landratsamt
88189 Ravensburg

Dem
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, 28.11.2016
Regierungspräsidium

Konzelmann-Schnee